

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 80 - 80

Dispositionsbefugniß der Einkindschaftseltern :

Würzburger Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

lichen Sinn ist kein Gegenstand des Streites, wohl aber streitet der Revident mit den übrigen Gläubigern des Schuldners über die Distribution der von jetzt an disponibeln Exekutionsmittel, worüber die zwei unteren Instanzen nunmehr eine gleichmäßig lautende Entscheidung erlassen haben.

Nachdem aber zufolge des §. 108 der Prozeßnovelle v. 17. November 1837 gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse in executione die Berufung zur dritten Instanz nicht stattfindet, und nachdem ebensowohl die Bestätigungen der Fristenbewilligungen und Nachlaßverträge und folgeweise die richterliche Kognition über die dabei streitigen Punkte als die Distributionsbescheide zum Exekutionsverfahren gerechnet werden (§. 70 a. a. O.), so ist die hier eingelegte Revision offenbar unzulässig.

DA&G Erf. v. 21. Juli 1862.

β.

3.

Dispositionsbefugniß der Einkindschaftseltern. Würzburger Recht.

Zu solchen Handlungen unter Lebenden, durch welche nur die Gleichstellung der Kinder bezüglich dessen, was einzelne derselben aus dem elterlichen Vermögen bereits empfangen haben, bewirkt wird, sind auch die im Einkindschaftsverbande stehenden Eltern berechtigt.

DA&G Erf. v. 28. März 1856 Nr. 1644⁵⁴/₅₅.
§ *